

Förderungsrichtlinien 2024 für die Altlastensanierung

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ordnet auf Grund der §§ 13 und 29 ff des Umweltförderungsgesetzes (UFG), BGBl. Nr. 185/1993, idgF im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen an:

Zielsetzung

§ 1. Ziel der Förderung ist der Schutz der Umwelt durch

1. die Dekontamination von Altlasten mit dem größtmöglichen ökologischen Nutzen unter gesamtwirtschaftlich vertretbarem Kostenaufwand,
2. die Sicherung von Altlasten, wenn diese unter Bedachtnahme auf das Risiko für Mensch oder Umwelt vertretbar ist und eine Dekontamination derzeit nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand durchführbar ist,
3. die Beobachtung von Altlasten, wenn diese unter Bedachtnahme auf das Risiko für Mensch oder Umwelt vertretbar ist.

Diese Zielsetzung ist Gegenstand der Evaluierung gemäß § 14 UFG.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Sanierung ist die Dekontamination oder Sicherung einer Altlast.

(2) Beobachtung ist die Überwachung und Dokumentation des Emissionsverhaltens und der Nutzung der Altlast.

(3) Vorleistungen sind immaterielle und materielle Leistungen, die für eine ordnungsgemäße und optimale Planung von Maßnahmen zur Sanierung oder

Beobachtung erforderlich sind (zB Erkundungsmaßnahmen, Variantenuntersuchungen, Projekterstellungen).

(4) Herstellungsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung

1. einer Anlage oder einer Baulichkeit, durch welche eine Altlast saniert oder beobachtet wird oder
2. einer Abfallbehandlungsanlage, soweit diese zur Sanierung von Altlasten erforderlich ist,

einschließlich der jeweiligen erforderlichen immateriellen Leistungen.

(5) Durchführungsmaßnahmen sind jene Sanierungs- oder Beobachtungsmaßnahmen, für deren Verwirklichung die Errichtung von Anlagen oder Baulichkeiten im Sinne des Abs. 4 nicht notwendig ist, einschließlich der erforderlichen immateriellen Leistungen.

(6) Laufende Sanierungsmaßnahmen sind jene Maßnahmen, die durch das Betreiben von Anlagen oder Baulichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 erforderlich sind. Diese betreffen insbesondere die Betriebsmittelbeschaffung, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten, erforderliche Reinvestitionen, allfällige Personalbereitstellung und Kontrolltätigkeiten.

(7) Beweissicherungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Erfolg einer Sanierung zu erheben, auszuwerten und zu dokumentieren, insbesondere hinsichtlich der Sanierungszielwerte.

(8) Beobachtungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die erforderlich sind, um das Emissionsverhalten und die Nutzung der Altlast zu überwachen und zu dokumentieren.

(9) Wiederherstellungsmaßnahmen sind Abschlussmaßnahmen, wie die Behebung von Flurschäden an benachbarten Liegenschaften, Verfüllungen bis zum ursprünglichen Geländeniveau – bei Altablagerungen jedoch maximal bis zwei Meter über den höchsten jemals gemessenen Grundwasserstand –, die Herstellung geotechnisch erforderlicher Böschungsneigungen, Rekultivierungen sowie die Wiederherstellung von baulichen Objekten, deren Abbruch für die Sanierung erforderlich ist.

(10) Innovative Verfahren sind neue Verfahren zur Untersuchung oder Sanierung von Altlasten, deren Wirksamkeit auf Basis wissenschaftlicher Entwicklung und wissenschaftlich begleiteter Feldversuche nachgewiesen wurde, insbesondere jene Verfahren, die auf der Homepage der Abwicklungsstelle¹ als solche bezeichnet und definiert sind.

(11) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen.

(12) Wettbewerbsteilnehmer im Sinne dieser Förderungsrichtlinien sind natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und am Markt als Anbieter eines Produkts oder einer Dienstleistung auftreten; sie unterliegen dem Beihilfenrecht gemäß Art. 107 ff des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV).

(13) Der für die Verschmutzung Verantwortliche im Sinne dieser Förderungsrichtlinien ist der Verursacher einer Kontamination nach 1959. Als Verursacher gilt jedermann, dessen Verhalten (Tun, Dulden oder Unterlassen) eine Altlast verursacht hat. Sofern für eine Deponie oder eine Betriebsanlage die umweltrelevanten Bewilligungen oder Genehmigungen vorgelegen sind und diese eingehalten wurden, oder sofern eine Deponie oder eine Betriebsanlage, für die keine Bewilligungs- oder Genehmigungspflicht bestand, zumindest nach dem damaligen Stand der Technik betrieben wurde, ist der Verursacher nicht für die Verschmutzung verantwortlich.

(14) Eine „De-minimis“-Beihilfe ist eine Förderung, welche die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Serie L vom 15.12.2023 S. 1, idgF erfüllt. Die jeweils geltende Fassung der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Kriterien, insbesondere die Betragsgrenze, kann bei der Abwicklungsstelle eingesehen werden.

¹ Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien

(15) Förderungsfähige Kosten sind jene Kosten von förderungsfähigen Maßnahmen gemäß § 3, die zur Verwirklichung des zu erreichenden Umweltzustandes im Bereich der Altlast und in der Umgebung (Maßnahmenziel) erforderlich sind.

(16) Eigenleistungen sind Arbeits- oder Sachleistungen, die der Förderungsnehmer selbst oder ein mit dem Förderungsnehmer verbundenes Unternehmen, über welches der Förderungsnehmer ein Beherrschungsverhältnis (zB Unternehmensanteile) von mehr als 80% ausübt, erbringt.

(17) Beginn der Maßnahmen ist entweder der Beginn der Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen oder der laufenden Sanierungsmaßnahmen oder Beobachtungsmaßnahmen (im Falle von nur diese Maßnahmen betreffende Förderungsansuchen) oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

(18) Großes Unternehmen ist ein Unternehmen, das nicht unter die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), ABl. Nr. L 187 vom 26. Juni 2014, fällt.

Gegenstand der Förderung

§ 3. (1) Förderungsfähig sind

1. Maßnahmen, die unmittelbar mit der Sanierung oder Beobachtung einer Altlast zusammenhängen:
 - a) Vorleistungen;
 - b) Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen;
 - c) laufende Sanierungsmaßnahmen für jeweils maximal fünf Jahre;
 - d) Beweissicherungsmaßnahmen;
 - e) Beobachtungsmaßnahmen für jeweils maximal fünf Jahre bei Altlasten der Prioritätenklasse 3, wenn keine Sanierung erfolgt;
 - f) Ablösen, Entschädigungen und Abgeltungen für Beschränkungen bestehender Nutzungen, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Durchführung der notwendigen technischen Maßnahmen zur Sanierung oder Beobachtung der Altlast stehen, soweit sich diese Beschränkungen nicht auf die Altlast selbst beziehen oder dem für die Verschmutzung Verantwortlichen zukommen würden;
 - g) Kosten der Liegenschaft(en) bis zur Höhe des Verkehrswertes, soweit der Erwerb der Liegenschaften für die Durchführung der Sanierung oder Beobachtung unbedingt erforderlich ist und diese Liegenschaften nicht Teil der Altlast sind oder sich im Eigentum des für die Verschmutzung Verantwortlichen befinden;
 - h) Wiederherstellungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Sanierung oder Beobachtung der Altlast; bei baulichen Objekten maximal bis zum Zeitwert vor dem Abbruch;
 - i) ein Projektmanagement oder eine externe begleitende Kontrolle, wenn diese von der Abwicklungsstelle verlangt wird oder aufgrund der Größe oder Komplexität des Vorhabens wirtschaftlich und zweckmäßig ist;
2. Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung und Verbesserung von Abfallbehandlungsanlagen, soweit diese zur Sanierung von Altlasten erforderlich sind:
 - a) Vorleistungen;
 - b) Herstellungsmaßnahmen;
 - c) Ablösen, Entschädigungen und Abgeltungen für Beschränkungen bestehender Nutzungen, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung der Abfallbehandlungsanlage stehen;
 - d) Wiederherstellungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Abfallbehandlungsanlage;

3. Sofortmaßnahmen zur Sanierung von Altlasten, die dringend erforderlich sind, um von Altlasten ausgehende Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen abzuwehren, soweit diese Maßnahmen nicht zeitgerecht dem diese Gefahren Verursachenden aufgetragen oder von diesem insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen nicht zeitgerecht durchgeführt werden können und
4. wissenschaftliches Begleitmonitoring zu innovativen Verfahren durch eine entsprechend qualifizierte und vom Förderungsnehmer unabhängige Institution in Abstimmung mit der Abwicklungsstelle bis maximal 100.000 Euro unter der Voraussetzung, dass der Förderungsnehmer die Ergebnisse des wissenschaftlichen Begleitmonitorings veröffentlicht.

(2) Nicht förderungsfähig sind jedenfalls

1. Maßnahmen zur Sanierung oder Beobachtung für Kontaminationen, die durch nach dem 1. Juli 1989 erfolgte Ablagerungen oder den Betrieb von Anlagen nach dem 1. Juli 1989 entstanden sind;
2. Maßnahmen zur Sanierung, die der weiteren Nutzung einer Liegenschaft nach Abschluss der Sanierung einer Altlast dienen; sofern Maßnahmen sowohl der Sanierung als auch der weiteren Nutzung dienen, sind diese anteilmäßig zu berechnen; diese Ziffer gilt nicht für Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 4 Z 4;
3. Beratungsleistungen, die nicht im direkten Zusammenhang mit den technischen Maßnahmen zur Sanierung der Altlast stehen (zB Rechts-, Finanzierungs-, Steuerberatung), ausgenommen das Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Liegenschaftsbewertungen zur Wertsteigerung der betroffenen Liegenschaften durch die Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen;
4. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und
5. Versicherungsprämien, Gerichts-, Rechtsanwalts- oder Notariatsgebühren, Verwaltungsabgaben und -gebühren und Steuern, ausgenommen die Umsatzsteuer bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Förderungsnehmern und der Altlastenbeitrag.

(3) Eigenleistungen zu Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 sind förderungsfähig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Befähigung und Befugnis des Ausführenden zur Leistungserbringung;
2. Zweckmäßigkeit der Erbringung als Eigenleistung;
3. Vorlage der Kalkulation der Kostenansätze an die Abwicklungsstelle;
4. Marktangemessenheit der Kostenansätze;

5. Vorlage nachvollziehbarer Aufwandsaufzeichnungen zu den Eigenleistungen;
6. gesonderte Aktivierung von Aufwendungen für Eigenleistungen in der Bilanz durch Förderungswerber, welche Wettbewerbsteilnehmer sind.

Kalkulationsansätze für Wagnis und Gewinn sind bei Eigenleistungen jedenfalls nicht förderungsfähig. Eigenleistungen sind bereits im Rahmen des Förderungsansuchens darzustellen.

Voraussetzung für die Förderung

§ 4. (1) Eine Förderung kann nach Maßgabe der vorhandenen Mittel nur gewährt werden, wenn

1. die Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungsmitteln gemäß den §§ 3 und 31 UFG erfüllt sind,
2. die Realisierung der Maßnahmen im öffentlichen Interesse steht (§ 30 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF),
3. die Maßnahmen zumindest dem Stand der Technik entsprechen oder als innovative Verfahren gemäß § 2 Abs. 10 gelten,
4. die Abwicklungsstelle der zur Förderung beantragten Variante schriftlich zugestimmt hat,
5. der Förderungswerber, der den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004, idgF unterliegt, diese beachtet,
6. das Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, idgF eingehalten wird; sofern Maßnahmen nicht in den Geltungsbereich des BVerG 2018 fallen, sind zumindest die Bestimmungen des BVerG 2018 hinsichtlich Arten und Wahl der Vergabeverfahren und hinsichtlich der Durchführung von Vergabeverfahren einzuhalten; diese Ziffer gilt nicht für Eigenleistungen,
7. der Förderungswerber das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, idgF und das Diskriminierungsverbot gemäß den §§ 7b ff des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, idgF beachtet,
8. Maßnahmen gemäß § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 2 des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG), BGBl. 299/1989, idgF (Untersuchungen) mit der Umweltbundesamt GmbH abgestimmt sind.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF,

sofern im Rahmen dieser Richtlinien keine oder keine von den ARR 2014 abweichenden näheren Regelungen getroffen werden und diese mit der Eigenart der Förderungen im Rahmen der Umweltförderungen vereinbar ist.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(3) Ist aufgrund von unionsrechtlichen Beihilfenregelungen für die Förderung eines bestimmten Projekts ein Notifikationsverfahren durchzuführen, so ist eine Förderung nur nach positiver Entscheidung durch die Europäische Kommission zu gewähren. Die diesbezüglichen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Beihilfenregelungen können bei der Abwicklungsstelle eingesehen werden.

(4) Förderungen, die Wettbewerbsteilnehmern gewährt werden, sind jedenfalls der Europäischen Kommission gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV zu notifizieren, wenn die Förderung 30 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben überschreitet. Allfällige Förderungen durch mehrere Förderungsgeber sind für die Feststellung der Überschreitung einzurechnen.

Variantenuntersuchung

§ 5. (1) In der Variantenuntersuchung sind die verschiedenen Altlastenmaßnahmen – für Altlasten der Prioritätenklasse 3 inklusive Beobachtung – darzustellen, welche das festgelegte Maßnahmenziel gemäß § 23 ALSAG erreichen. Die Variantenuntersuchung hat insbesondere Ausführungen über folgende Punkte zu enthalten:

1. Festlegung des Maßnahmenziels, welches aus der Beurteilung und Risikoabschätzung für die Altlast gemäß §§ 14 und 16 ALSAG abzuleiten ist;
2. technische Beschreibung der einzelnen Varianten;
3. Schätzung der Kosten der Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen;
4. Schätzung der Kosten der laufenden Sanierungsmaßnahmen und der Kosten der Beweissicherungsmaßnahmen;
5. gegebenenfalls Schätzung der Kosten der Beobachtungsmaßnahmen;
6. ökologische Auswirkungen;
7. volkswirtschaftliche Auswirkungen;
8. sonstige Vor- und Nachteile.

(2) Die Auswahl der besten Altlastenmaßnahme (Variante) erfolgt anhand eines vorgegebenen Zielsystems und eines Auswahlverfahrens, welche auf der Homepage der Abwicklungsstelle veröffentlicht sind. Die so ermittelte Bestvariante wird zur Förderung beantragt.

(3) Die Gründe für die Auswahl der beantragten Variante sind insbesondere unter Beachtung der ökologischen Auswirkungen und der volks- und betriebswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit darzulegen.

(4) Die Variantenuntersuchung kann entfallen für Förderungsansuchen

1. betreffend ausschließlich Beobachtungsmaßnahmen, wenn sowohl die Kontrollwerte für die Beobachtung nach Maßgabe des Abs. 1 Z 1 als auch Maßnahmen bei deren Überschreitung festgelegt sind;
2. betreffend ausschließlich die Fortsetzung von laufenden Sanierungsmaßnahmen sowie Beweissicherungsmaßnahmen, wenn das Maßnahmenziel nach Maßgabe des Abs. 1 Z 1 festgelegt ist und die Zielwerte eingehalten werden;
3. betreffend Dekontaminationsmaßnahmen an bereits als gesichert ausgewiesenen Altlasten, wenn das Maßnahmenziel im Hinblick auf eine Ausweisung als dekontaminierte Altlast festgelegt und mit der Umweltbundesamt GmbH abgestimmt ist;
4. betreffend Sanierungsmaßnahmen (z.B. Räumung) unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) die Maßnahmen gewährleisten eine Ausweisung der Altlast als dekontaminiert;
 - b) die Maßnahmen dienen der Vermeidung von Neuflächenverbrauch durch konkrete Umsetzung eines im besonderen öffentlichen Interesse stehenden Infrastruktur- oder städtebaulich zentralen Wohnbauprojektes oder zur Entwicklung bzw. Erweiterung eines Betriebsstandortes an einem besonders dafür geeigneten Standort; dies ist mit der Antragstellung begründet darzustellen und von der Standortgemeinde zu bestätigen;
5. betreffend eine Sanierung mit innovativen Verfahren, wenn das Maßnahmenziel im Hinblick auf eine Ausweisung als dekontaminiert oder gesichert nach Maßgabe des Abs. 1 Z 1 festgelegt ist und die Absehbarkeit der Einhaltung des Maßnahmenziels nachvollziehbar dargelegt und begründet wird.

Förderungsansuchen

§ 6. (1) Ein Ansuchen auf Förderung können die in § 32 UFG genannten Personen stellen.

(2) Das Förderungsansuchen ist vor Beginn der Maßnahmen unter Verwendung der von der Abwicklungsstelle aufgelegten Formblätter elektronisch bei der Abwicklungsstelle einzubringen. Die zeitliche Einschränkung gilt nicht für Vorleistungen und Sofortmaßnahmen.

(3) Die Formblätter gemäß Abs. 2 haben mindestens zu enthalten:

1. Name und Größe des Unternehmens,
2. Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
3. den Standort des Vorhabens,
4. die Kosten des Vorhabens,
5. die Art der Beihilfe und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung und
6. die Einholung der Zustimmung des Förderungswerbers, dass sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, der Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Fördersumme, des Zwecks der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlicher technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dritte übermittelt werden können, wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird, soweit eine Verarbeitung der Daten nicht zwingend gesetzlich bzw. unionsrechtlich vorgesehen ist.

(4) Dem Förderungsansuchen ist anzuschließen:

1. eine Variantenuntersuchung nach Maßgabe des § 5;
2. die Begründung für die Auswahl der beantragten Variante für die Sanierung oder Beobachtung der Altlast;
3. eine Darstellung der beantragten Maßnahmen mit einer Kostenschätzung;
4. ein Finanzierungskonzept;

5. gegebenenfalls (vgl. § 7 Abs. 10) ein Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Liegenschaftsbewertungen zur geschätzten Wertsteigerung der betroffenen Liegenschaften durch die Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen; die Wertsteigerung besteht aus dem Unterschied zwischen dem Wert der Liegenschaft vor Beginn der Maßnahmen (Anfangswert) und dem Verkehrswert, der sich nach Umsetzung der Maßnahmen ergeben würde (Endwert); die Wertsteigerung ist unter Berücksichtigung der derzeitigen und der nach Umsetzung der Maßnahmen absehbaren Widmung der betroffenen Liegenschaften zu beurteilen;
6. im Falle eines Notifikationsverfahrens gemäß § 4 Abs. 3 und 4 die erforderlichen Unterlagen für den Nachweis der spezifischen Vereinbarkeitskriterien gemäß Kapitel 4.6. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022, Abl. Nr. C80 vom 18. Februar 2022 S.1, sowie der Allgemeinen Vereinbarkeitskriterien gemäß Kapitel 3 dieser Leitlinien (sofern in Kapitel 4.6 keine präziseren Bestimmungen enthalten sind);
7. gegebenenfalls eine Darstellung der Eigenleistungen.

(5) Die Förderung von Beobachtungsmaßnahmen oder der Fortsetzung laufender Sanierungsmaßnahmen kann in einem eigenen Ansuchen beantragt werden.

(6) Für als gesichert ausgewiesene Altlasten können Maßnahmen, die zur Ausweisung als dekontaminierte Altlast führen zur Förderung beantragt werden.

(7) Die Abwicklungsstelle ist berechtigt, die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen, sofern diese für die Beurteilung des Förderungsansuchens erforderlich sind.

Art und Ausmaß der Förderung

§ 7. (1) Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt.

(2) Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel und des Förderungsprogramms kann die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einem Förderungswerber, der ein Wettbewerbsteilnehmer und der für die Verschmutzung Verantwortliche ist, eine „De-minimis“-Beihilfe gewähren, wobei folgende Förderungen möglich sind:

1. Bis zu 65% der förderungsfähigen Kosten bei einer Altlast der Prioritätenklasse 1;
2. bis zu 60% der förderungsfähigen Kosten bei einer Altlast der Prioritätenklasse 2;
3. bis zu 55% der förderungsfähigen Kosten bei einer Altlast der Prioritätenklasse 3.

(3) Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel und des Förderungsprogramms kann die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einem Förderungswerber, der ein Nicht-Wettbewerbsteilnehmer und der für die Verschmutzung Verantwortliche ist, folgende Förderungen gewähren:

1. Bis zu 65% der förderungsfähigen Kosten bei einer Altlast der Prioritätenklasse 1;
2. bis zu 60% der förderungsfähigen Kosten bei einer Altlast der Prioritätenklasse 2;
3. bis zu 55% der förderungsfähigen Kosten bei einer Altlast der Prioritätenklasse 3.

(4) Wenn für eine Altlast kein für die Verschmutzung Verantwortlicher festgestellt werden kann oder der für die Verschmutzung Verantwortliche nicht zur Übernahme der Kosten herangezogen werden kann, können unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel und des Förderungsprogramms folgende Förderungen gewährt werden:

1. Bis zu 95% der förderungsfähigen Kosten bei einer Altlast der Prioritätenklasse 1;
2. bis zu 80% der förderungsfähigen Kosten bei einer Altlast der Prioritätenklasse 2;
3. bis zu 65% der förderungsfähigen Kosten bei einer Altlast der Prioritätenklasse 3.

(5) Für Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 4 Z 3 und 4 sind die Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass folgende Höchstfördersätze gelten:

1. Bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten bei einer Altlast der Prioritätenklasse 1;
2. bis zu 35 % der förderungsfähigen Kosten bei einer Altlast der Prioritätenklasse 2;

3. bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten bei einer Altlast der Prioritätenklasse 3.

(6) Bei der Festlegung des Förderungsausmaßes gemäß Abs. 2 bis 5 ist grundsätzlich jene Prioritätenklasse, welche zum Zeitpunkt der Genehmigung der Förderung in der Altlastenatlasverordnung ausgewiesen ist, heranzuziehen.

(7) Im Fall der Herabsetzung der Prioritätenklassifizierung in der Altlastenatlas-Verordnung (zB von der Prioritätenklasse 1 in die Prioritätenklasse 2) gilt für die Festlegung des Förderungsausmaßes gemäß Abs. 2 bis 5 jene Prioritätenklasse, die zum Zeitpunkt der Einbringung eines vollständigen Förderungsansuchens (einschließlich Variantenuntersuchung, Kostenabschätzung und Angaben zur Ermittlung des Förderungsausmaßes) maßgeblich war, wenn innerhalb von zwei Jahren ab Einbringen des vollständigen Förderungsansuchens die Förderungsgenehmigung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erfolgt.

(8) Wird eine Altlast in der Altlastenatlasverordnung als gesichert oder dekontaminiert ausgewiesen, so ist für das Ausmaß der Förderung die ursprüngliche Prioritätenklasse (welche zum Zeitpunkt der Genehmigung der Förderung für die Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen in der Altlastenatlasverordnung ausgewiesen war) maßgeblich.

(9) Der Altlastenbeitrag, sofern er im Zusammenhang mit Maßnahmen anfällt, die gemäß § 3 förderungsfähig sind und für die gemäß Abs. 2 bis 5 eine Förderung möglich ist, kann unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel bis zu 100% gefördert werden, wenn dieser betragsmäßig auf den Rechnungen ausgewiesen ist.

(10) Nach Berechnung der vorläufigen Förderung gemäß Abs. 2 bis 9 ist der dem Förderungswerber verbleibende Eigenanteil an den förderungsfähigen Kosten mit der geschätzten Wertsteigerung der betroffenen Liegenschaften durch die Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen zu vergleichen. Wenn der Eigenanteil niedriger als die Wertsteigerung ist, ist von der vorläufigen Förderungssumme die Differenz zwischen Wertsteigerung und Eigenanteil abzuziehen. Dieser Abzug kommt nicht zur Anwendung, wenn der Förderungswerber eine Gemeinde, ein Gemeindeverband, ein Abfallverband oder ein Land ist, dieser Förderungswerber zum Zeitpunkt der Antragstellung bis zur abgeschlossenen Endabrechnung keine wettbewerbsrelevante wirtschaftliche Tätigkeit in Bezug auf die betroffene Liegenschaft ausübt und die förderungsfähigen Kosten 1 Mio. Euro nicht übersteigen. Ist der Förderungswerber nur Verfügungsberechtigter, ist

zusätzlich sicherzustellen, dass alle Eigentümer der betroffenen Liegenschaften zum Zeitpunkt der Antragstellung bis zur abgeschlossenen Endabrechnung Nicht-Wettbewerbsteilnehmer sind.

(11) Wissenschaftliches Begleitmonitoring zu innovativen Verfahren kann bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten gefördert werden.

Ausschluss der Förderung

§ 8. (1) Liegt bei einer Förderung eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde vor, der zufolge die Altlast durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder Bescheiden seitens des Förderungswerbers entstanden ist, so ist eine Förderung für diesen Förderungswerber ausgeschlossen.

(2) Sofern eine Förderung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gewährt werden soll, kann eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden, wenn

1. der Förderungswerber ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikel 2 Z 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ist und die Voraussetzungen nach Artikel 1 Abs. 4 lit. c leg. cit. vorliegen oder
2. der Förderungswerber entsprechend Artikel 1 Abs. 4 lit. a der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat.

Förderungsvertrag

§ 9. (1) Die Zusicherung einer Förderung erfolgt schriftlich nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Durch die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung kommt der Förderungsvertrag zustande.

(2) Für die Zusicherung einer Förderung ist neben den in § 6 genannten Unterlagen die Vorlage folgender Unterlagen Voraussetzung:

1. alle erforderlichen Bewilligungs- oder Genehmigungsbescheide und das diesbezügliche Einreichprojekt oder der diesbezügliche behördliche Auftrag;
2. Darstellung der Maßnahmen mit Kostenabschätzung, sofern sich diese gegenüber dem Förderungsansuchen unterscheiden;
3. Finanzierungsplan;
4. Kostenzeitplan;
5. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Z 1 die Darstellung der beabsichtigten Nutzung nach der Sanierung.

(3) Für die Vorlage der zusätzlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 hat die Abwicklungsstelle nach der Genehmigung des Förderungsansuchens eine Frist von maximal 18 Monaten zu setzen. Verstreicht die Frist ohne Einlangen der Unterlagen oder ohne eine entsprechende Begründung für die Nichtvorlage, gilt die Genehmigung des Förderungsansuchens als zurückgezogen.

(4) Der Förderungsvertrag hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage;
2. eindeutige Bezeichnung des Fördernehmers (zB Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, KUR udgl.);
3. den Förderungsgegenstand;
4. Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung;
5. das Ausmaß und die Art der Förderung, die förderungsfähigen Kosten und den Auszahlungsmodus;
6. die Fristen für den Beginn und die Fertigstellung der Maßnahmen;
7. die Vereinbarung über die Art der Abrechnung der Maßnahmen;

8. Berichts- und Prüfungsvereinbarungen; der jährliche Zwischen- und der Endbericht hat insbesondere die Verwendung der gewährten Förderungsmittel, den Nachweis des Fortschritts der Maßnahmen, den erzielten Erfolg und eine durch Belege nachweisbare Aufstellung aller mit der Förderung, einer allfälligen Förderung durch mehrere Förderungsgeber und einer allfälligen Eigenleistung zusammenhängende Einnahmen und Ausgaben zu umfassen;
9. Vereinbarungen über die Annahme der Zusicherung, über die Einstellung und die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung;
10. die Verpflichtung des Förderungswerbers, die Abwicklungsstelle über den Eintritt von Sachverhalten, die einen der Tatbestände gemäß § 13 erfüllen können, unverzüglich zu informieren und Einsicht in die relevanten Unterlagen zu gewähren;
11. die Information für den Förderungswerber, dass die Abwicklungsstelle sowie die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie berechtigt sind,
 - a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen erforderlich ist, sowie
 - b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen,
 - c) und erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr.144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z. B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG weiterzugeben,

- d) sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln;

12. die Zustimmung des Förderwerbers, dass

- a) sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dritte übermittelt werden kann,
- b) die Daten gemäß lit. a sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können,

wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird;

13. die Verpflichtung des Förderungsnehmers, die Abwicklungsstelle über alle wesentlichen Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Abwicklungsstelle dafür einzuholen; dies gilt insbesondere auch für die geplante Übertragung von Eigentum im Zusammenhang mit geförderten Maßnahmen;

14. die Verpflichtung des Förderungsnehmers, den Vertretern der Abwicklungsstelle, den Organen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, des Rechnungshofes und der Europäischen Union und den von diesen Beauftragten

- a) während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Zutritt zu den Liegenschaften und Gebäuden zu gestatten,
- b) Einsicht in die Bezug habenden Geschäftsstücke, Belege und Aufzeichnungen zu gewähren,
- c) die zur Beurteilung der Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen (einschließlich der Vorlage diesbezüglicher Nachweise),

- d) Bezug habenden Bankauskünften zuzustimmen und
- e) die Besichtigung der geförderten Maßnahmen zu ermöglichen, wobei diese Rechte auf die Dauer von zehn Jahren ab dem Ende des Jahres der letzten Förderungsauszahlung einzuräumen sind und während dieses Zeitraums die Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren sind;
- 15. das Verbot, Förderungsmittel zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, idgF zu verwenden und
- 16. den Gerichtsstand.

Darüber hinaus kann der Förderungsvertrag weitere Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg der Maßnahmen sichernde oder die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigende Bedingungen und Auflagen, enthalten.

Auszahlungsbedingungen

§ 10. (1) Ein Zuschuss wird nach Maßgabe des Arbeitsfortschritts ausbezahlt. Der Auszahlungsmodus ist im Förderungsvertrag näher zu spezifizieren. Dabei wird jedenfalls ein Deckungsrücklass, der bei der Endabrechnung geltend gemacht werden kann, vereinbart.

(2) Für die Endabrechnung ist neuerlich der dem Förderungswerber verbleibende Eigenanteil an den förderungsfähigen Kosten mit der geschätzten Wertsteigerung der betroffenen Liegenschaften durch die Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen zu vergleichen; wenn sich die Widmung der Liegenschaften seit der Erstellung des Gutachtens für den Förderungsantrag geändert hat oder eine Änderung der Widmung absehbar ist, ist das Gutachten entsprechend zu ergänzen. Wenn der Eigenanteil niedriger als die Wertsteigerung ist, ist von der Förderungssumme die Differenz zwischen Wertsteigerung und Eigenanteil abzuziehen.

Kostenerhöhungen

§ 11. (1) Die Anerkennung oder Genehmigung von Kostenerhöhungen ist nur zulässig, wenn diese durch unvorhersehbare Umstände, die bei der Planung der geförderten Maßnahmen trotz Einhaltung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennbar waren, bedingt sind. Kostenerhöhungen unterliegen denselben Förderbedingungen wie die ursprüngliche Förderung. Gegebenenfalls ist § 4 Abs. 4 anzuwenden.

(2) Bei der Anerkennung oder Genehmigung von Kostenerhöhungen bei Förderungen gemäß § 7 Abs. 2 sind die Einschränkungen der „De-minimis“-Beihilfe zu beachten.

(3) Kostenerhöhungen bis 15% der zugesicherten förderungsfähigen Netto-Kosten, maximal 1 Mio. Euro Barwert, können im Rahmen eines bestehenden Förderungsvertrages durch die Abwicklungsstelle ohne neuerliche Genehmigung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Zuge der Endabrechnung anerkannt werden.

(4) Darüber hinausgehende Kostenerhöhungen bedürfen der neuerlichen Genehmigung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und können auch vor Endabrechnung nach Prüfung durch die Abwicklungsstelle zur Genehmigung vorgelegt werden.

(5) Wird bei Maßnahmen mit innovativen Verfahren das Maßnahmenziel trotz Einhaltung der gebotenen Sorgfalt bei der Untersuchung, Planung, Durchführung und Beweissicherung nicht erreicht, so ist dies der Abwicklungsstelle bekanntzugeben. In Abstimmung mit dieser sind weitere Maßnahmen zu entwickeln, die die Erreichung der Maßnahmenziele sicherstellen. Diese Maßnahmen können nach Maßgabe der Abs. 1 bis 4 beantragt und genehmigt werden.

Mehrere Förderungsgeber

§ 12. (1) Die Förderung der Maßnahme durch mehrere Förderungsgeber ist bis zur Höhe von 95% der förderungsfähigen Kosten zulässig. Bei einer „De-minimis“-Beihilfe sind die Kriterien für diese Beihilfe (vgl. § 2 Abs. 14) einzuhalten.

(2) Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Abwicklungsstelle bis zum Abschluss des Fördervorhabens über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Förderungsansuchen bei anderen Förderungsträgern zu informieren.

(3) Im Fall von Förderungen durch mehrere Förderungsgeber hat die Abwicklungsstelle zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen oder überhöhter Gesamtförderintensitäten mit anderen einschlägigen Förderstellen auf eine abgestimmte Vorgangsweise hinzuwirken.

(4) Zusätzlich sind Abfragen im Transparenzportal zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen vorgesehen.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

§ 13. (1) Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise nach Maßgabe des Abs. 2 binnen 14 Tagen zurückzuerstatten, wenn

1. Organe oder Beauftragte der Abwicklungsstelle, des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, des Bundes oder der Europäischen Union über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde vorliegt, der zufolge die Altlast durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässige Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder Bescheiden seitens des Förderungsnehmers entstanden ist;
3. die Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können oder durchgeführt worden sind;
4. der Förderungszweck durch Nichteinhaltung von Bedingungen oder Auflagen nicht erreicht wird;
5. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden;
6. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen oder Bedingungen, insbesondere solche, welche die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden;

7. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
8. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung oder die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb des nach § 9 Abs. 4 Z 14 für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums aus Verschulden des Förderungsnehmers nicht mehr überprüfbar ist;
9. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern würden, unterbleibt;
10. das Unternehmen des Förderungsnehmers oder der Betrieb, in dem die geförderte Anlage verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst vor deren Fertigstellung oder bis zu zehn Jahre danach auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse beim Förderungsnehmer ändern;
11. das Zessionsverbot gemäß § 3 Abs. 2 UFG nicht eingehalten wurde;
12. die Bestimmungen des Förderungsvertrags oder die allgemeinen Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden oder
13. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird.

(2) Bei Vorliegen eines dieser Rückforderungsfälle sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tag der Auszahlung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

(3) Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der unter Abs. 1 genannten Umstände eintritt, erlischt der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel.

(4) Von einer Einstellung oder Rückforderung der Förderungsmittel kann in den Fällen des Abs. 1 Z 10 abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Maßnahmenziels nicht gefährdet erscheint.

(5) Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

Inkrafttreten

§ 14. (1) Die Förderungsrichtlinien 2024 für die Altlastensanierung treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Zugleich treten die Förderungsrichtlinien 2016 für die Altlastensanierung oder -sicherung außer Kraft.

(2) Auf Förderungen, die vor dem 1. Jänner 2025 genehmigt wurden, sind – soweit diese Richtlinien nicht anderes bestimmen – die Richtlinien, welche zum jeweiligen Zeitpunkt der Genehmigung der Förderung gegolten haben, weiterhin anzuwenden.

(3) Die Förderungsrichtlinien 2024 für die Altlastensanierung treten mit 1. Juli 2027 außer Kraft.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Wien, 2024. Stand: 27. Dezember 2024